

RS UVS Kärnten 1992/03/18 KUVS-295/3/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.03.1992

Rechtssatz

Wenn keine Erschwerungsumstände vorliegen, jedoch eine erstmalige Verletzung nach § 18 iVm § 11 Bäckereiarbeitergesetz vorliegt, der Beschuldigte für eine Gattin und einen im Studium befindlichen Sohn sorgepflichtig und unbescholten ist, ist eine Strafe von S 1.500,-- schuldangemessen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at